

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per eMail

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570, 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Anton Reinl
DW: 8572
a.reinl@lk-oe.at
GZ: II10514/Rei-40

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ORF-Gesetz
geändert wird; Stellungnahme**

GZ:BKA-601.135/0029-V/4/2014

Wien, 3. Juni 2014

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die finanzielle Förderung der Produktion von anspruchsvollen Filmen durch die öffentliche Hand ist in vielen Mitgliedstaaten der EU jahrzehntelange Praxis, u.a. weil dadurch die Aufrechterhaltung eines eigenständigen europäischen Filmschaffens im qualitativen Wettstreit insbesondere mit der amerikanischen Filmproduktion ermöglicht werden soll. Filmförderung ist als eine öffentliche Aufgabe im Rahmen der staatlichen Kulturförderung anzusehen.

Der ORF, als Produzent von anspruchsvollen Filmproduktionen und in Österreich bedeutendster Auftraggeber an die Filmwirtschaft, ist ein wichtiger Partner in der direkten und indirekten österreichischen Filmförderung. In den letzten Jahren war ihm dies insbesondere wegen der aus dem öffentlichen Haushalt gewährten sogenannten Gebührenrefundierung auch möglich. Eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem ORF und der Filmwirtschaft hat diese Förderung geregelt. Die Gebührenrefundierung an den ORF als zumindest teilweisen Ersatz für den angeordneten Einnahmenentfall wegen der gesetzlichen Gebührenbefreiungen wird in nächster Zukunft offensichtlich nicht mehr fortgeführt, was auch Auswirkungen auf die finanziellen Filmförderungsmöglichkeiten des ORF haben dürfte. Um die – auch international sehr erfolgreiche – österreichische Filmproduktion weiterhin zu unterstützen, will der Gesetzgeber in Zukunft den ORF verpflichten, jährlich mindestens 8 Mio. Euro in die österreichische Filmproduktion zu investieren.

Mit diesem Gesetzesvorhaben wird der Versuch unternommen, öffentliche Aufgaben zumindest teilweise einem anderen Rechtsträger, allerdings ohne entsprechende finanzielle Begleitregelungen, zu übertragen.

2/2

Die Landwirtschaftskammer Österreich hat Verständnis für eine leist- und vertretbare öffentliche Filmförderung. Die vorgeschlagene Änderung des ORF-Gesetzes darf aber keinesfalls zu einer vorzeitigen Erhöhung der ORF-Hörer- und Sehergebühren oder zu einer Einschränkung wertvoller Programmelemente im Gesamtangebot des ORF führen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich